

# RS Pvak 2017/1/19 A 24-PVAB/16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2017

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Keine Zuständigkeit der PVAB zum Ersatz von Beschlüssen von PVO oder zur Erteilung von Aufträgen (Weisungen) an PVO

## Rechtssatz

Als Eingriff in die laufende Geschäftsführung von Organen der PV sieht§ 41 Abs. 2 PVG lediglich die Aufhebung von Beschlüssen vor. Die PVAB ist daher nicht befugt, an die Stelle eines gesetzwidrigen Beschlusses den gesetzmäßigen zu setzen oder einem PVO eine Weisung zu erteilen; dies stünde mit dem Wesen der Selbstverwaltung nicht im Einklang (Schragel, PVG, § 41, Rz 28, mwN). Der PVAB ist es mangels entsprechender Zuständigkeit somit verwehrt, einem DA Aufträge zu erteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.24.PVAB.16

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)